

28.05.04

U - In - Wi

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 - ZuG 2007)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 28. Mai 2004 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungs-gesetz 2007 – ZuG 2007)** – Drucksachen 15/2966, 15/3224, 15/3237 – die beiliegende EntschlieÙung unter Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/3224 angenommen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über die Regelung in den neuen Absätzen 10 und 11 des § 7 Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) sollen die angesprochenen Fälle erfasst werden.

Führt eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen zu einer unzumutbaren Härte (Abs. 11), so führt ein begründeter Antrag zu einer Zuteilung auf Basis angemeldeter Emissionen nach § 8. Die „Deckelung“ findet in diesen Fällen keine Anwendung. Liegen besondere Umstände vor (beschrieben in Abs. 10) und führt die Zuteilung auf Basis historischer Emissionen zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für das betroffene Unternehmen, wird auf Antrag ebenfalls eine Zuteilung nach § 8 festgelegt.

Mit diesen Regelungen sollen nach dem Willen der Beteiligten die bekannten Fälle im produzierenden Gewerbe, insbesondere im Stahlsektor, in denen gegenüber der Basisperiode eine erhebliche Steigerung der Emissionen aufgrund einer schrittweisen Auslastung der Produktionskapazität zu verzeichnen ist und/oder bei denen die Übernahme der Produktion von anderen Standorten zu hohen Mehremissionen geführt hat bzw. in der Zuteilungsperiode erfasst werden.